

**Vertragsbedingungen (AGB Gas\_Comfort19)** der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH  
(nachfolgend „NEUSTADTWERKE“ genannt) für Kunden außerhalb der Grundversorgung (Stand: 01.03.2019)

**§ 1 Geltung der GasGVV**

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (Anlage 2) Anwendung, soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen abweichende bzw. ergänzende Regelungen enthalten sind.

**§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss**

- Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Gas in Niederdruck einschließlich der Netznutzung, die nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden. Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Die NEUSTADTWERKE werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Messstellenbetreiber abrechnen.
- Von der Belieferung im Rahmen dieses Vertrages sind ausdrücklich ausgenommen: Kunden mit Leistungsmessung, Prepaid-, Wandler- und Münzzähler sowie Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 Kilowattstunden (kWh).
- Die NEUSTADTWERKE sind verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Gaslieferungen der NEUSTADTWERKE. Hiervon unberührt bleiben die in § 4 GasGVV geregelten Ausnahmen.
- Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- Die NEUSTADTWERKE schließen die Verträge, die zur Durchführung und Abrechnung der Gaslieferung notwendig sind, mit dem Netzbetreiber im eigenen Namen ab. Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieses Bereichs bedarf es gesonderter Vereinbarungen.
- Zusätzlichen oder entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die NEUSTADTWERKE mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede schriftlich einverstanden erklären.
- Vertragsabschluss (Angebot und Annahme): Angebote der NEUSTADTWERKE sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde unterbreitet durch Übermittlung des ausgefüllten Formblattes (Gasliefervertrag) ein Angebot auf Abschluss des Vertrages. Der Vertrag kommt zustande, wenn die NEUSTADTWERKE ihn innerhalb von vier Wochen in Textform (z.B. per Brief, E-Mail) bestätigen und den Beginn der Belieferung mitteilen.

**§ 3 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten**

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den NEUSTADTWERKEN unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern bzw. sich der Gasverbrauch erheblich erhöht. In Zweifelsfällen sollte sich der Kunde bei den NEUSTADTWERKEN informieren.

**§ 4 Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen; Preisänderung**

- Der Kunde zahlt an die NEUSTADTWERKE die im Vertrag bzw. im Preisblatt (Anlage 3) ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten,
  - die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs),
  - die Vergütung des unternehmerischen Risikos,
  - die Kosten der Netznutzung,
  - die Kosten des Messstellenbetriebes und der Messung,
  - die Konzessionsabgabe,
  - die Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen und
  - die Energiesteuer.Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise.
- Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten der NEUSTADTWERKE aufgrund
  - einer Veränderung seiner Beschaffungskonditionen für Gas und/oder der Kosten seines Geschäftsbetriebs (Preisbestandteil § 4 Ziffer 1. a.),
  - einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes (Preisbestandteile § 4 Ziffer 1. c. und d.) und/oder
  - einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einem Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile § 4 Ziffern 1. e. bis g.),
  - einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden,und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Gas, setzen die NEUSTADTWERKE den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag einmal jährlich nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigen die NEUSTADTWERKE, dass bei einer Verteuerung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung); eine Preisänderung der NEUSTADTWERKE ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern die NEUSTADTWERKE insgesamt höhere Kosten zu tragen haben, als dies bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern die NEUSTADTWERKE insgesamt geringere Kosten zu tragen haben, als dies bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Die NEUSTADTWERKE werden bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlichen Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zu den beabsichtigten Änderungen werden die NEUSTADTWERKE zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden, in der der Kunde auf transparente und verständliche Weise über die beabsichtigten Änderungen unterrichtet wird, und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter [www.neustadtwerke.de](http://www.neustadtwerke.de) veröffentlichten.
- Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weisen die NEUSTADTWERKE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.
- Abweichend von den o.g. § 4 Ziffern 2 bis 4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß UStG (Umsatzsteuergesetz) ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht an den Kunden weitergegeben.

**§ 5 Änderung der Vertragsbedingungen**

- Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstgerichtlichen Rechtsprechungen und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändern die NEUSTADTWERKE die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der NEUSTADTWERKE gerichtlich überprüfen zu lassen.
- Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die NEUSTADTWERKE sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite unter [www.neustadtwerke.de](http://www.neustadtwerke.de) zu veröffentlichen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde dieser nicht vor Wirksamwerden widerspricht. Hierauf weisen die NEUSTADTWERKE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.
- Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch die NEUSTADTWERKE hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Erklärung in Textform zu kündigen. Hierauf weisen die NEUSTADTWERKE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.
- Die NEUSTADTWERKE werden den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf sein Widerspruchsrecht gesondert hinweisen.
- Änderungen der Preise sind ausschließlich in § 4 geregelt. Die (zusätzliche) Anwendung von Regelungen in § 5 bei Preisänderungen ist ausgeschlossen.

**§ 6 Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes**

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

**§ 7 Unterbrechung der Lieferung**

- Unter den Voraussetzungen des § 19 GasGVV sind die NEUSTADTWERKE berechtigt, die Lieferung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
- Kosten, die den NEUSTADTWERKEN durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Lieferung entstehen, sind diesen in der in § 19 ausgewiesenen Höhe zu erstatten.
- Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die notwendigen Maßnahmen (Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung) dadurch nicht durchgeführt werden können, können die NEUSTADTWERKE die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß § 18 verlangen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen – die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- Die pauschale Berechnung nach § 7 Ziffer 4 gilt auch dann, falls der Kunde durch sein Verschulden die Durchführung der Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung verhindert.
- Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

**§ 8 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen**

- Besteht nach den Umständen des Einzelfalls hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung), sind die NEUSTADTWERKE berechtigt, um Rahmen des § 14 GasGVV Vorauszahlungen zu verlangen.
- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die NEUSTADTWERKE im Rahmen des § 15 GasGVV in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- Die NEUSTADTWERKE können erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

**§ 9 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen**

- Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Gaslieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die NEUSTADTWERKE werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- Informationen über aktuelle Produkte und Tarife der NEUSTADTWERKE erhält der Kunde unter der Telefonnummer 09161 785 - 500 oder im Internet unter [www.neustadtwerke.de](http://www.neustadtwerke.de).

**§ 10 Messung und Abrechnung**

- Das von den NEUSTADTWERKEN gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.
- Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, von den NEUSTADTWERKEN oder von deren Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers und der NEUSTADTWERKE vom Kunden selbst abgelesen werden. Die NEUSTADTWERKE sind berechtigt, die ihm vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte zur Abrechnung zu verwenden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden, insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung, geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.
- Die NEUSTADTWERKE werden bei der Abrechnung des Gasverbrauchs das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung bringen.
- Der Gasverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt den NEUSTADTWERKEN vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß separater Vereinbarung, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform.

**Vertragsbedingungen (AGB\_Gas\_Comfort19)** der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH  
(nachfolgend „NEUSTADTWERKE“ genannt) für Kunden außerhalb der Grundversorgung (Stand: 01.03.2019)

- Messstellenbetriebs-, Mess- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die tagessgenau umgerechnet werden.
- Ist an der Entnahmestelle des Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung an den Kunden weiterberechnen.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

**§ 11 Zahlung, Verzug**

- Der Kunde begleicht die fälligen Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten der NEUSTADTWERKE. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- Kosten, die den NEUSTADTWERKEN durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesen in der in § 19 ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- Bei erfolgloser Beitreibung durch die NEUSTADTWERKE behalten sie sich vor, ein Inkassodienstleister oder einen Rechtsanwalt bis zur vollständigen Begleichung der Forderung zu beauftragen. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen.

**§ 12 Haftung**

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die NEUSTADTWERKE von ihrer Leistungspflicht befreit.
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

**§ 13 Rechtsnachfolge (gilt nur für Unternehmer i.S.d. § 14 BGB)**

- Unternehmer nach § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der jeweils andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Vertragspartner werden den jeweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die geplante Übertragung besonders hinweisen.

**§ 14 Vertragslaufzeit, stillschweigende Verlängerung, Kündigung**

- Der Vertrag tritt durch Angebot des Kunden und Annahme durch die NEUSTADTWERKE (§ 2 Ziffer 8) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten.
- Nach Ablauf der Mindestlaufzeit (§ 14 Ziffer 2) verlängert sich der Vertrag stillschweigend (=automatisch) jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit (§ 14 Ziffern 2, 3) gekündigt wird. Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
- Die Kündigung bedarf der Textform.

**§ 15 Umzug**

- Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den bestehenden Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- Für den Fall, dass der Kunde in eine Entnahmestelle umzieht, die in einem anderen Netzgebiet als bisher belegen ist, sind die NEUSTADTWERKE berechtigt, den bestehenden Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- Wird der Gebrauch von Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde den NEUSTADTWERKEN nach seinem Auszug für die Bezahlung der Entgelte nach § 4, bis die Versorgung eines anderen Kunden an dieser Entnahmestelle durch den Grundversorger oder einen anderen Lieferanten aufgenommen wird.

**§ 16 Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG**

- Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch; telefonisch: 09161 785 - 500; per Fax: 09161 785 - 150; E-Mail: kundenservice@neustadtwerke.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- Sollte ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter § 16 Ziffer 1 genannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480 500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/)

**§ 17 Datenschutz**

- Die NEUSTADTWERKE verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Gaslieferung sowie das Forderungsmanagement und Werbemaßnahmen. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b, f DS-GVO i.V.m. EnWG, GasGVV.
- Weitere Informationen, insbesondere Betroffenenrechte, können den als Anlage beigefügten Datenschutzhinweisen der NEUSTADTWERKE entnommen werden.

**§ 18 Vertragssprache und Rechtswahl**

- Die Vertragssprache ist Deutsch.
- Das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

**§ 19 Sonstige Entgelte**

- Zahlungserinnerung, Mahnung, Ankündigung der Unterbrechung\* 2,50 Euro
- Unterbrechung der Versorgung (auch erfolglose) \* 55,00 Euro
- Wiederherstellung der Versorgung (inkl. MwSt.) 65,00 Euro
- Je Inkassovorgang/Nachinkasso\* 20,00 Euro

\* Die Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig

**§ 20 OnlineKundenPortal**

- Die NEUSTADTWERKE unterhalten und betreiben ein OnlineKundenPortal auf ihrer Homepage unter [www.neustadtwerke.de](http://www.neustadtwerke.de).
- Für die Nutzung des OnlineKundenPortal's gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des OnlineKundenPortal's und zur Nutzung der darin angebotenen, interaktiven Anwendungen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH.
- Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben schriftlich bzw. in Textform zu übersenden, werden die NEUSTADTWERKE diese jeweils im Portal hinterlegen. Zusätzliche briefliche Mitteilungen sind möglich, z.B. im Fall von § 4 Ziffer 3 und § 5 Ziffer 2.
- Über die Verfügbarkeit dieser Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im Portal hinterlegte Adresse.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Dokumente (Schreiben) dort abzurufen.
- Kündigungen, die nach diesen Bedingungen möglich sind, können die NEUSTADTWERKE wahlweise schriftlich bzw. in Textform oder nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren erklären.
- Rechnungen, Kündigungen und sonstige Dokumente (Schreiben) der NEUSTADTWERKE gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde von den NEUSTADTWERKEN durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im Portal hinterlegt wurden. Zusätzliche briefliche Mitteilungen sind möglich, z.B. im Fall von § 4 Ziffer 3 und § 5 Ziffer 2.
- Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

**§ 21 Schlussbestimmungen**

- Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Über §§ 4 und 5 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen, außerhalb der §§ 4 und 5, sind nur zulässig sofern beide Vertragspartner mit der Änderung oder Ergänzung des Vertrages einverstanden sind. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Neustadt a. d. Aisch.
- Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- „§§“ ohne weitere Angabe(n) beziehen sich auf diese Vertragsbedingungen (AGB\_Gas\_Comfort19).
- Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

**§ 21 Anlagen**

- Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV
- Preisblatt Gas Comfort 19
- Datenschutzhinweise

**Hinweise gemäß § 4 EDL-G - Energieeffizienz und Energieeinsparung:**

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste: unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)  
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)